

Verpflichtung

des Rechtsreferendars **Vorname Name**

Der Rechtsreferendar hat sich gemäß § 34 Abs. 2 JAPrVO heute vor dem Unterzeichner durch Nachsprechen der nachstehenden Worte wie folgt verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis gewissenhaft zu erfüllen und bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung und die Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt zu befolgen.“

Gleichzeitig wurde dem Rechtsreferendar nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) der Inhalt folgender Vorschriften bekanntgegeben:

§§ 133, 201 Abs. 3, 203 Abs. 2, 4 und 5, 204, 331, 332, 353 b, 97 b Abs. 2 i.V.m. 94 bis 97 StGB.

Der Rechtsreferendar wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn anzuwenden sind.

Er erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und unterschreibt das Protokoll zum Zeichen der Genehmigung, nachdem es ihm vorgelesen worden ist.

Ort, Datum

(Vorname Name)

(Unterschrift des Verpflichtenden)